



Rat der
Europäischen Union

063906/EU XXVI. GP
Eingelangt am 08/05/19

Brüssel, den 7. Mai 2019
(OR. en)

8688/19
PV CONS 21
AGRI 225
PECHE 194

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Landwirtschaft und Fischerei)
15. April 2019

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der Liste der A-Punkte	
a)	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten.....	3
b)	Liste der Gesetzgebungsakte.....	4

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020	6
	Verordnung über die GAP-Strategiepläne	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4.	Task Force "Ländliches Afrika": "eine afrikanisch-europäische Agenda für den Wandel im ländlichen Raum"	7
5.	Marktlage.....	7

Sonstiges

6.	a)	Maßnahmen der EU gegen Entwaldung und Waldschädigung.....	7
	b)	Gemeinsame Erklärung der Landwirtschaftsminister der Tschechischen Republik, Polens und der Slowakei zur "Richtlinie über erneuerbare Energien für die Zeit nach 2020"	7
	c)	Forschung und Landwirtschaft.....	7

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	8
---	---

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 8198/19 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

8201/19

Der Rat nahm die in Dokument 8201/19 enthaltenen A-Punkte einschließlich der COR- und REV-Dokumente, die zur Annahme vorgelegt wurden, an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Landwirtschaft

1. Beschluss des Rates über den Abschluss des freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der EU und Vietnam über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor
Annahme
vom AStV (1. Teil) am 3.4.2019 gebilligt

☐ 5969/19
10861/18
+ **COR 1 (de)**
10877/18
FORETS

3. Schlussfolgerungen zur Halbzeitüberprüfung der EU-Forststrategie
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 11.4.2019 gebilligt

7709/1/19 **REV 1**
FORETS

Verkehr

4. Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der EU und den einzelnen südlichen Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik für die Ausweitung der Bereitstellung von EGNOS
Annahme
vom AStV (1. Teil) am 27.3.2019 gebilligt

7701/19
7050/19
+ **COR 1 (da)**
+ ADD 1
TRANS

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

8202/1/19 REV 1

Umwelt

1. **Verordnung über CO₂ -Normen für PKW und leichte Nutzfahrzeuge (Neufassung)**  8091/19 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 6/19
vom AStV (2. Teil) am 11.4.2019 gebilligt CLIMA

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der ungarischen Delegation und bei Stimmenthaltung der bulgarischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Energie

2. **Überarbeitung der Gasrichtlinie**  8089/19
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 58/19
vom AStV (2. Teil) am 11.4.2019 gebilligt ENER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der bulgarischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 AEUV).

Binnenmarkt und Industrie

3. **Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt**  7986/2/19 REV 2
Annahme des Gesetzgebungsakts + 7986/19 ADD 1
vom AStV (2. Teil) am 11.4.2019 gebilligt REV 1
PE-CONS 51/19
+ **COR 1 (pt)**
PI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen der italienischen, der finnischen, der luxemburgischen, der niederländischen, der polnischen und der schwedischen Delegation und bei Stimmenthaltung der belgischen, der estnischen und der slowenischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 sowie Artikel 62 und 114 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

4. **Richtlinie betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung**

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (2. Teil) am 11.4.2019 gebilligt



8088/19 + ADD 1
PE-CONS 7/19
PI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der slowenischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Justiz und Inneres

5. **Richtlinie über digitale Inhalte**

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (2. Teil) am 11.4.2019 gebilligt



8084/1/19 REV 1
REV 1 ADD 1
PE-CONS 26/19
+ COR 1 (de)
+ COR 2 (el)
JUSTCIV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

6. **Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs**

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (2. Teil) am 11.4.2019 gebilligt



8087/1/19 REV 1
REV 1 ADD 1
PE-CONS 27/19
+ COR 1 (de)
+ COR 2 (el)
JUSTCIV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Allgemeine Angelegenheiten

7. **Beschluss des Rates betreffend die Sondersteuer in den französischen Gebieten in äußerster Randlage** **SC** 8028/19
5975/19
REGIO
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 11.4.2019 gebilligt

Der Rat nahm den oben genannten Ratsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5975/19) an. (Rechtsgrundlage: Artikel 349 AEUV).

Forschung

8. **Beschluss zur Umsetzung von Horizont Europa – spezifisches Programm** **SC** 7911/1/19 REV 1
+ 7911/19 ADD 1
RECH
Partielle allgemeine Ausrichtung
vom AStV (1. Teil) am 3.4.2019 gebilligt

Der Rat nahm die partielle allgemeine Ausrichtung zum gesamten nicht in eckige Klammern gesetzten Text des Beschlusses über das Spezifische Programm (Dok. 7911/1/19) an (Rechtsgrundlage: Artikel 182 Absatz 4 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Wirtschaft und Finanzen

9. **Beschluss des Rates zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank** **S** 6895/19
6518/19
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 11.4.2019 gebilligt

Der Rat nahm den oben genannten Beschluss (Dok. 6518/19) an (Rechtsgrundlage: Artikel 308 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020** **IC** 8359/19
Verordnung über die GAP-Strategiepläne
Gedankenaustausch über die "grüne Architektur"

Der Rat führte auf der Grundlage des in Dokument 8359/19 wiedergegebenen Hintergrundvermerks einen Gedankenaustausch über die "grüne Architektur" der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik und nahm die diesbezüglichen Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Task Force "Ländliches Afrika": "eine afrikanisch-europäische Agenda für den Wandel im ländlichen Raum"
Gedankenaustausch 7936/19 + COR 1
5. Marktlage
Informationen der Kommission
Gedankenaustausch

Sonstiges

6. a) Maßnahmen der EU gegen Entwaldung und
Waldschädigung 8233/1/19 REV 1
Informationen der niederländischen Delegation
- b) Gemeinsame Erklärung der Landwirtschaftsminister der
Tschechischen Republik, Polens und der Slowakei zur
"Richtlinie über erneuerbare Energien für die Zeit nach
2020" 8381/1/19 REV 1
*Informationen der slowakischen Delegation im Namen der
tschechischen, der polnischen und der slowakischen
Delegation*
- c) Forschung und Landwirtschaft 8360/19
Informationen des Vorsitzes

-
- I** erste Lesung
- S** Besonderes Gesetzgebungsverfahren
- C** Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 8202/1/19 REV 1

Zu A-Punkt 1: **Verordnung über CO₂ -Normen für PKW und leichte Nutzfahrzeuge (Neufassung)**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Während der in Artikel 15 vorgesehenen Überprüfung sowie im Falle eines Vorschlags für eine Änderung dieser Verordnung wird die Kommission die einschlägigen Konsultationen im Einklang mit den Verträgen durchführen. Insbesondere wird sie in diesem Zusammenhang das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten hören.

Im Rahmen dieser Überprüfung wird die Kommission auch prüfen, ob die in Anhang I Teil A Nummer 6.3 genannte Obergrenze von 5 % angemessen ist, um die Förderung von emissionsfreien und emissionsarmen Fahrzeugen in den betroffenen Mitgliedstaaten wie erforderlich zu beschleunigen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG LUXEMBURGS UND BELGIENS

Luxemburg und Belgien begrüßen, dass die beiden Gesetzgeber vor Ende der laufenden Legislaturperiode eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zur Festsetzung von Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge erzielen konnten, sodass die Kontinuität der Gesetzgebung der Union für einen der emissionsintensivsten Sektoren gewährleistet ist und für Investoren, Fahrzeughersteller, öffentliche Stellen sowie Bürgerinnen und Bürger Klarheit herrscht.

Dennoch bedauern wir, dass die beschlossene Zielvorgabe weit hinter dem Niveau zurückbleibt, das erforderlich wäre, um die CO₂-Emissionen des Straßenverkehrs in der Union mit den Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang zu bringen oder um den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ihre nationalen Ziele für die Verringerung der CO₂-Emissionen entsprechend der Lastenteilungsentscheidung zu erreichen, zumal es technisch möglich wäre und eine ehrgeizigere Zielvorgabe zahlreiche Vorteile für die Wirtschaft der Union, ihre Industriepolitik und die Umweltintegrität ihrer politischen Maßnahmen gebracht hätte.

Wir bedauern ferner, dass einige der im Rahmen des Anreizmechanismus für emissionsfreie und emissionsarmen Fahrzeuge vereinbarten Bestimmungen das mit dieser Verordnung erreichte tatsächliche Niveau der CO₂-Reduktion schwächen, und fürchten, dass diese Bestimmungen von den Herstellern in einer Weise ausgenutzt werden, die zu Verzerrungen im Binnenmarkt führen könnte.

Daher appellieren wir an die Kommission und an die beiden Gesetzgeber, zusätzliche europäische Maßnahmen und Instrumente, insbesondere finanzieller Art, einzuführen, um einen möglichst raschen Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen in der EU zu fördern. Wir appellieren ferner an die Kommission, genau zu beobachten, wie die Hersteller der neuen Verordnung nachkommen, und im Fall von Missbrauch Maßnahmen zu ergreifen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE, LUXEMBURGS, POLENS UND FINNLANDS

"Ziel dieser Richtlinie war es, das gute Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern und Anreize für Innovation, Kreativität, Investitionen und die Produktion neuer Inhalte, auch im digitalen Umfeld, zu schaffen. Die Unterzeichner unterstützen dieses Ziel. Digitale Technologien haben die Art und Weise, in der Inhalte produziert, verbreitet und konsumiert werden, radikal verändert. Der Rechtsrahmen muss diesen Änderungen Rechnung tragen und sie steuern.

Unseres Erachtens werden die genannten Zielsetzungen mit dem endgültigen Text der Richtlinie jedoch nicht angemessen erreicht. Wir glauben, dass die Richtlinie in ihrer derzeitigen Form eher ein Rückschritt als ein Fortschritt für den digitalen Binnenmarkt ist.

Insbesondere bedauern wir, dass mit der Richtlinie kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz der Rechteinhaber und den Interessen der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen der EU geschaffen wird. Daher besteht das Risiko, dass die Richtlinie Innovation verhindert anstatt sie zu fördern und dass sie negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen digitalen Binnenmarktes hat.

Ferner sind wir der Auffassung, dass es der Richtlinie an rechtlicher Klarheit mangelt, dass sie bei vielen Beteiligten zu Rechtsunsicherheit führt und dass sie in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger der EU eingreift.

Wir können dem vorgeschlagenen Text der Richtlinie daher nicht zustimmen."

ERKLÄRUNG ESTLANDS

"Estland hat das Ziel der Richtlinie – nämlich einen verbesserten Zugang zu Online-Inhalten, das Funktionieren wichtiger Ausnahmen im digitalen und grenzüberschreitenden Umfeld und ein verbessertes und ausgewogenes Funktionieren des Urheberrechtsmarkts – stets unterstützt.

Estland vertritt jedoch die Auffassung, dass in der Endfassung der Richtlinie kein hinreichendes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen in jeder Hinsicht erreicht worden ist.

Ferner haben in Estland erst vor kurzem Parlamentswahlen stattgefunden, und unsere neue Regierung und unser neues Parlament waren nicht in der Lage, ihren Standpunkt zu dem endgültigen Kompromisstext mitzuteilen."

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

- "1. Die deutsche Bundesregierung stimmt dem Richtlinienvorschlag über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im Digitalen Binnenmarkt (im Folgenden: Richtlinie) in der Fassung des Trilog-Kompromisses vom 13. Februar 2019 zu, weil die Reform insgesamt dringend nötige Anpassungen des nicht mehr zeitgemäßen europäischen Rechtsrahmens mit sich bringt, etwa die Regelungen zum Text und Data Mining, zu den vergriffenen Werken oder zum Vertragsrecht für Künstlerinnen und Künstler.
2. Die Bundesregierung bedauert zugleich, dass es nicht gelungen ist, ein Konzept zur urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen zu verabreden, das in der Breite alle Seiten überzeugt. Es besteht zwar weithin Übereinstimmung, dass Kreative an der Verwertung ihrer Inhalte durch Upload-Plattformen beteiligt werden sollen. Insbesondere die in Artikel 17 der Richtlinie vorgesehene Pflicht, auf Dauer ein "stay down" geschützter Inhalte zu gewährleisten, stößt aber mit Blick auf voraussichtlich dabei auch zur Anwendung kommenden algorithmenbasierten Lösungen ("UploadFilter") auf ernsthafte Bedenken und in der deutschen Öffentlichkeit auf breite Kritik. Auch die Abstimmung im Europäischen Parlament am 26. März 2019 hat die tiefe Kluft zwischen Befürwortern und Kritikern aufgezeigt.
3. Im Mittelpunkt unserer Bemühungen stehen die Künstlerinnen und Künstler, die Urheberinnen und Urheber, letztlich alle Kreative, die sich ganz selbstverständlich der neuen Werkzeuge bedienen, die Digitalisierung und Vernetzung für kreatives Schaffen bereithalten. Der Schutz kreativer Leistungen im Netz, damit einhergehend auch eine angemessene Vergütung der Kreativen, steht hierbei für die Bundesregierung selbstverständlich nicht in Frage.
4. Nach Artikel 17 Absatz 10 ist die Europäische Kommission verpflichtet, einen Dialog mit allen betroffenen Interessengruppen zu führen, um Leitlinien zur Anwendung des Artikels 17 zu entwickeln. Die Vorschrift fordert ausdrücklich, die Ausgewogenheit zwischen den Grundrechten sowie die Möglichkeit zu wahren, geschützte Inhalte im Rahmen gesetzlicher Erlaubnisse auf Upload-Plattformen zu nutzen. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, dass dieser Dialog vom Geist getragen ist, eine angemessene Vergütung der Kreativen zu gewährleisten, "Uploadfilter" nach Möglichkeit zu verhindern, die Meinungsfreiheit sicherzustellen und die Nutzerrechte zu wahren. Die Bundesregierung geht davon aus, dass in diesem Dialog eine unionsweit einheitliche Umsetzung vereinbart wird, denn eine fragmentarische Umsetzung in 27 nationalen Varianten wäre mit den Prinzipien eines Europäischen Digitalen Binnenmarkts nicht zu vereinbaren. Die Bundesregierung wird sich auf der Grundlage dieser Erklärung in diesen Dialog einbringen.
5. Soweit hierbei überhaupt technische Lösungen zum Einsatz kommen, müssen die datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung beachtet werden und die Europäische Union sollte die Entwicklung von Open-Source-Technologien mit offenen Schnittstellen (APIs) fördern. Quelloffene Software garantiert Transparenz, offene Schnittstellen Interoperabilität und Standardisierung. So kann verhindert werden, dass marktmächtige Plattformen mittels ihrer etablierten Filtertechnologie ihre Marktmacht weiter festigen. Zugleich muss die Europäische Union Konzepte entwickeln, die einem de-facto-Copyright-Register in der Hand marktmächtiger Plattformen durch öffentliche, transparente Meldeverfahren entgegenwirkt.

6. Zunächst werden die Vorgaben von Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie aufgegriffen und klargestellt werden müssen: Denn die Regelungen zielen lediglich auf die marktmächtigen Plattformen, die große Massen von urheberrechtlich geschützten Uploads zugänglich machen und hierauf ihr kommerzielles Geschäftsmodell gründen, also auf Dienste wie beispielsweise YouTube oder Facebook. Zugleich werden wir klarstellen, dass Dienste wie Wikipedia, Hochschul-Repositorien, Blogs und Foren, Software-Plattformen wie Github, Special-Interest-Angebote ohne Bezüge zur Kreativwirtschaft, Messengerdienste wie WhatsApp, Verkaufsportale oder Cloud-Dienste nicht zu Plattformen im Sinne des Artikels 17 gehören. Die Ausnahme für Startups setzen wir hierzu ergänzend um.
7. Außerdem ist klar: Upload-Plattformen sollen auch künftig als freie, unzensurierte Kommunikationskanäle für die Zivilgesellschaft zur Verfügung stehen. In Artikel 17 Absatz 7 und 8 ist in diesem Zusammenhang bestimmt, dass Schutzmaßnahmen von Upload-Plattformen erlaubte Nutzungen geschützter Inhalte nicht behindern dürfen. Hierfür setzen wir uns insbesondere auch deshalb ein, weil Upload-Plattformen zugleich ein Sprungbrett für Kreative sind, die so die Chance haben, auch ohne Verlag oder Label ein weltweites Publikum zu erreichen.
8. Ziel muss es sein, das Instrument "Uploadfilter" weitgehend unnötig zu machen. Jeder dauerhafte "stay down" – Mechanismus ("Uploadfilter") muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Es sind insbesondere verfahrensrechtliche Garantien denkbar, etwa wenn Nutzer beim Upload mitteilen, dass sie Inhalte Dritter erlaubterweise hochladen. Eine Löschung könnte in diesen Fällen also nicht automatisch, sondern erst nach einer von Menschen durchgeführten Überprüfung zulässig sein. Gleichzeitig sollte die Rechtsinhaberschaft an Inhalten, die entfernt werden sollen, hinreichend belegt werden, es sei denn, die Information stammt von einem "trusted flagger". In jedem Fall müssen die Plattformen einen niederschweligen Zugang zu einem Beschwerdemechanismus gewährleisten, der eine effektive und möglichst umgehende Klärung streitiger Fälle ermöglicht.
9. Auch die Nutzung geschützter Inhalte auf Upload-Plattformen beispielsweise für Kritik und Rezensionen oder für Karikaturen, Parodien und Pastiche oder aber im Rahmen der Zitatschranke wird erlaubt, ohne dass eine Vergütung zu zahlen ist: Hier entstehen dem Rechtsinhaber ohnehin keine relevanten wirtschaftlichen Einbußen. Für darüber hinaus gehende Nutzungen sollen Plattformen, soweit zu fairen Tarifen und mit zumutbarem Aufwand verfügbar, Lizenzen erwerben. Wir werden prüfen, wie die faire Beteiligung der Kreativen an diesen Lizenzeinnahmen durch Direktvergütungsansprüche gesichert werden kann, und zwar auch dann, wenn die Online-Rechte ausschließlich dem Label, Verlag oder Produzenten zustehen. Außerdem ist zu gewährleisten, dass auch kreative Inhalte, die Nutzerinnen und Nutzer auf Upload-Plattformen neu schaffen, angemessen vergütet werden, wenn diese kommerziell verwertet werden. Denn die politisch erwünschten Erlöse aus Nutzungen auf Upload-Plattformen müssen vor allem auch die Kreativen selbst erreichen.

10. Artikel 17 verfolgt das Ziel, die Nutzung von geschützten Inhalten auf Upload-Plattformen zu monetarisieren und eine angemessene und faire Vergütung der Künstlerinnen und Künstler, der Urheberinnen und Urheber sicherzustellen. Dieses Ziel teilt die Bundesregierung. Der europäische Kompromiss stützt sich hierbei auf die Lizenzierung als Mittel der Wahl. Um ihrer Verantwortung Rechnung zu tragen sieht Artikel 17 Absatz 4 vor, dass Upload Plattformen "alle Anstrengungen" unternommen haben, um Lizenzen einzuholen". Dies wird ein entscheidender Punkt bei der Umsetzung dieser Vorschrift sein. Es müssen praktikable Lösungen für die Einholung der Lizenzen gefunden werden. Von den Plattformen darf auf der einen Seite praktisch nichts Unzumutbares verlangt werden, auf der anderen Seite muss sichergestellt werden, dass die Bemühungen Lizenzen einzuholen mit fairen Vergütungsangeboten verknüpft werden müssen.
11. Das Urheberrecht hält zur Lösung dieser Frage – wie können Lizenzen möglichst für alle Inhalte auf Upload-Plattformen abgeschlossen werden – neben der "klassischen" Einzel-Lizenzierung viele andere Mechanismen bereit (z. B. sog. Schranken, ggf. verbunden mit Vergütungsansprüchen, Möglichkeit der Umwandlung von Ausschließlichkeitsrechten in Vergütungsansprüche, Kontrahierungszwang zu angemessenen Bedingungen; Einschaltung von Zusammenschlüssen von Kreativschaffenden wie z.B. Verwertungsgesellschaften).
12. Die Bundesregierung wird all diese Modelle prüfen. Sollte sich zeigen, dass die Umsetzung zu einer Beschränkung der Meinungsfreiheit führt oder die zuvor skizzierten Leitlinien auf unionsrechtliche Hindernisse stoßen, wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die festgestellten Defizite des EU-Urheberrechts korrigiert werden."

Zu A-Punkt 4: **Richtlinie betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommene Wortlaut der Richtlinie mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates die im Vorschlag beibehaltene Rechtsgrundlage (Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV) durch die kombinierte Rechtsgrundlage von Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV ersetzt.

Nach Auffassung der Kommission bilden die Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV eine spezifische Rechtsgrundlage und können daher als "lex specialis" für Richtlinien über den Zugang zu Tätigkeiten Selbstständiger angesehen werden. Rechtsvorschriften, die diesen Geltungsbereich überschreiten, sollten sich besser auf die allgemeine Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes (Artikel 114 AEUV) stützen. Die beiden Rechtsgrundlagen (Artikel 114 sowie Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV) hätten – falls notwendig – auch in Verbindung miteinander verwendet werden können.

Im Geiste der Kompromissbereitschaft und im Hinblick auf die unverzügliche Annahme des Vorschlags seitens der Union befürwortet die Kommission den endgültigen Wortlaut. Sie bedauert jedoch die Streichung von Artikel 114 AEUV als Rechtsgrundlage der Richtlinie und bekräftigt, dass diese Bestimmung des AEUV in künftigen Binnenmarktvorschriften in Bezug auf andere Fragen als den Zugang zu Tätigkeiten Selbstständiger zu verwenden ist."

Zu A-Punkt 5: **Richtlinie über digitale Inhalte**
 Annahme des Gesetzgebungsakts

Zu A-Punkt 6: **Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs**
 Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Wir befürworten den Grundsatz der Harmonisierung der Abhilfen im Rahmen der Richtlinie über den Warenverkauf und der Richtlinie über digitale Inhalte. Das Vereinigte Königreich möchte indes seine Auslegung der Richtlinie über den Warenkauf hinsichtlich der Regelung der Abhilfen, die nicht verbraucherrechtsspezifisch sind, verdeutlichen und zum Ausdruck bringen.

Verbraucher im Vereinigten Königreich haben zusätzlich zu den gesetzlichen Abhilfen, die als ein Ergebnis der Richtlinie über den Verbrauchsgüterverkauf und Garantien für Verbrauchsgüter (1999/44/EG) eingeführt wurden, Zugang zu nichtgesetzlichen Abhilfen (richterliche Rechtsprechung und billigkeitsrechtliche Abhilfen – "equitable" remedies), die nicht verbraucherrechtsspezifisch sind. Die nichtgesetzlichen Abhilfen im Vereinigten Königreich sind älter als die gesetzlichen Abhilfen, die sich aus der gegenwärtigen Richtlinie ergeben. Sie haben eine wichtige Funktion zur Ergänzung gesetzlicher Abhilfen.

Wir erkennen an, dass aktiv versucht worden ist, dem im Text der Richtlinie Rechnung zu tragen, insbesondere mit Bezug auf den Erwägungsgrund 14 der Richtlinie über den Warenkauf. Nach diesen Bestimmungen wird es Aspekte des nationalen Rechts geben, die die Mitgliedstaaten selbst regeln können.

Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs sind nichtgesetzliche Abhilfen, die Aspekte des nationalen Rechts und nicht verbraucherrechtsspezifisch sind, mit den Zielen der Richtlinie vereinbar, wenn sie zusätzlich zu den gesetzlichen Abhilfen gemäß der Richtlinie zur Verfügung gestellt werden. Wir möchten uns daher unseren Standpunkt zur Regelung der nichtgesetzlichen Abhilfen, die nicht verbraucherrechtsspezifisch sind, vorbehalten."

Zu A-Punkt 8: **Beschluss zur Umsetzung von Horizont Europa – spezifisches Programm**
 Partielle allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS, BELGIENS, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DEUTSCHLANDS, SPANIENS, FRANKREICHS, KROATIENS, ITALIENS, LUXEMBURGS, MALTAS, POLENS, PORTUGALS, SLOWENIENS UND DER SLOWAKEI zur künftigen Verwaltung der Cluster im Rahmen von "Horizont Europa"

"Österreich, Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, Slowenien und die Slowakei begrüßen die Einigung über die Verordnung über das Rahmenprogramm "Horizont Europa" und über den Beschluss über das Spezifische Programm. Der endgültige Kompromiss sieht eine Programmstruktur mit sehr breit aufgestellten Clustern vor, die sich über mehrere Themenbereiche erstrecken, wie etwa der Cluster "Klima, Energie und Mobilität" oder der Cluster "Digitalisierung, Industrie und Weltraum". Die Vorteile dieser Struktur, die die interdisziplinäre und bereichsübergreifende Forschung und Innovation befördert, liegen zwar auf der Hand, doch wirft sie auch Probleme auf, was die Umsetzung des Programms und die Beteiligung der Mitgliedstaaten anbelangt.

Die Einigung umfasst die folgende Erklärung zu den Zusammensetzungen des Programmausschusses: *"Es besteht die Möglichkeit von Ad-hoc-Sitzungen innerhalb der Cluster und/oder mit verschiedenen Zusammensetzungen des Programmausschusses und/oder mit Ausschüssen, die durch andere Rechtsakte zu horizontalen und/oder bereichsübergreifenden Fragen wie etwa der Raumfahrt und der Mobilität eingerichtet wurden."*

Die unterzeichneten Delegationen fordern daher die Kommission auf, den Mitgliedstaaten schriftlich mitzuteilen, welche Maßnahmen sie im Hinblick auf die vorstehende Erklärung zu ergreifen gedenkt, um alle Programmcluster wirksam umzusetzen und dabei den Besonderheiten der betreffenden Bereiche, insbesondere der Bereiche "Raumfahrt" und "Mobilität" Rechnung zu tragen und auf diese Weise eine uneingeschränkte Beteiligung der Mitgliedstaaten, auch ihre Vertretung in geeigneten Sachverständigengremien, zu ermöglichen."

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS, BELGIENS, ZYPERNS, DEUTSCHLANDS, DÄNEMARKS, SPANIENS, IRLANDS, MALTA, DER NIEDERLANDE UND SCHWEDENS

"Die Frage der Befristung von Programmen – und so auch des Spezifischen Programms Horizont Europa in Artikel 1 Abs. 2 – sollte horizontal im Rahmen der MFR-Verhandlungen geklärt werden."

ERKLÄRUNG UNGARNS

"Ungarn stellt mit Sorge fest, dass die Rechtsgrundlage des Beschlusses über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont Europa" nach wie vor offen ist, da der Gedankenaustausch auf Grundlage von Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung noch nicht abgeschlossen ist. Deshalb kann der Beschluss des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung von "Horizont Europa" nur einstimmig angenommen werden.

Ungarn räumt ein, dass bei den Verhandlungen über das Paket von Rechtsvorschriften über "Horizont Europa" Fortschritte erzielt worden sind, ist aber der Meinung, dass die Verbesserungen, die im Hinblick auf eine Erhöhung der Beteiligung erreicht wurden, nicht ausreichen, um eine strukturelle Veränderung herbeizuführen und das Beteiligungsgefälle zu beseitigen. Infolgedessen können wir der partiellen allgemeinen Ausrichtung zum Beschluss über das Spezifische Programm zur Durchführung von "Horizont Europa" nicht zustimmen, und somit besteht auch keine Einstimmigkeit."

ERKLÄRUNG SCHWEDENS ZUR STIMMABGABE

"Im Rahmen von "Horizont Europa" werden die Fördermittel entsprechend der Exzellenz in Forschung und Innovation vergeben. Die besten Vorschläge erhalten Fördermittel. Die Maßnahmen zur Erhöhung der Beteiligung sind gut konzipiert und werden über einen gesonderten Teil des Programms gefördert. Im Rahmen dieses Programmteils werden die Fördermittel entsprechend der Exzellenz verteilt. Diese Bedingungen müssen in den operativen Zielen des Spezifischen Programms ihren Niederschlag finden und betont werden."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Damit diese Bestimmung geltend gemacht werden kann, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen. Die Kommission nimmt die über die Berufung auf diese Bestimmung erzielte Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass sich diese Begründung nicht in einem Erwägungsgrund widerspiegelt."

Zu A-Punkt 9: **Beschluss des Rates zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank**
Annahme

ERKLÄRUNG POLENS

"Im Anschluss an die Erklärung des Verwaltungsrates der EIB vom 9. April 2019, dass die Mitgliedstaaten ihre Zusage bekräftigt haben, das Paket der im Juli und im Dezember 2018 angenommenen Beschlüsse, die später einstimmig vom Rat der Gouverneure einstimmig angenommen wurden, rechtzeitig umzusetzen, unterstützt Polen den Beschluss zur Änderung des Protokolls über die Satzung der EIB als ersten Schritt des aus zwei Schritten bestehenden Ansatzes, dem die Mitgliedstaaten zugestimmt haben. Als zweiter Schritt wird die Satzung der EIB geändert, um die asymmetrische Erhöhung des Kapitals der EIB, namentlich eine Erhöhung des Kapitals der EIB, das von Polen und Rumänien gezeichnet wurde, und die entsprechende Satzungsänderung umzusetzen. Dieses Verfahren wird so rasch wie möglich zum Abschluss gebracht, einschließlich der Annahme eines Beschlusses des Rates nach Einholung der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission. Beide Änderungen der Satzung der EIB werden angenommen und erst zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU in Kraft treten."
